



**Bezirksrahmenleistungsvereinbarung**  
**zur Beförderung von**  
**Menschen mit Behinderungen**  
**- Fahrdienst -**  
**nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII**  
**i. V. m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 SGB IX**  
**vom 21.04.2016**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	Seite 3
2.	Teilnahmeberechtigung	Seite 3
3.	Allgemeines zur Leistungserbringung	Seite 3
4.	Leistung	Seite 4
5.	Eingesetztes Personal	Seite 5
6.	Fahrzeuge	Seite 5
7.	Haftung	Seite 5
8.	Verfahren	Seite 6
9.	Prüfung der Leistung	Seite 7
10.	Datenschutz	Seite 7
11.	Salvatorische Klausel	Seite 7
12.	Kündigung	Seite 7
13.	Inkrafttreten	Seite 8

# 1. Gegenstand

Leistungen zur Beförderung mit dem Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen sind eine Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) i. V. m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 SGB IX (Sozialgesetzbuch IX).

Zielsetzung dieser Hilfe ist es, Menschen mit Behinderungen, die in Folge ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht oder nur unzureichend benutzen können, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Hierunter fallen insbesondere die Begegnung und der Umgang mit nicht behinderten Menschen und der Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.

Hierunter fallen **nicht** die Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen und Zwecken, zu Schulen, Ausbildungsstätten, zum Arbeitsplatz, teilstationären Einrichtungen und Ähnlichem sowie Fahrten im Rahmen von Erholungs-/Urlaubsreisen. Im Zweifel ist vom Fahrdienstanbieter Rücksprache beim Bezirk Mittelfranken zu nehmen bzw. verweist der Fahrdienstanbieter die teilnahmeberechtigte Person auf die Rücksprache mit dem Bezirk Mittelfranken.

# 2. Teilnahmeberechtigung

Bei den teilnahmeberechtigten Personen handelt es sich um Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur unzureichend nutzen können bzw. für die keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Dies sind insbesondere

- 2.1 Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, denen das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis erteilt wurde sowie Schwerbehinderte, die die Kriterien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bezüglich einer Gleichstellung mit diesem Personenkreis bei der Erteilung von Parkausweisen erfüllen („Bayern-aG“).
- 2.2 Menschen mit geistiger Behinderung /seelischer Behinderung  
Es ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den eingetragenen Merkzeichen alternativ „G“, „H“ oder „B“ erforderlich.
- 2.3 blinde Menschen / Menschen mit Sinnesbehinderung  
Es ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den eingetragenen Merkzeichen alternativ „Bl“, „H“ oder „G“ erforderlich.

# 3. Allgemeines zur Leistungserbringung

## 3.1 Leistungserbringer

Anbieter des Fahrdienstes können kommunale, öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und private Leistungserbringer sein.

Fahrdienstanbieter dürfen Teilnahmeberechtigte, die mit ihnen verwandt oder verschwägert sind, nicht im Rahmen der Beförderung von Menschen mit Behinderung (Fahrdienst) auf Kosten des Bezirks Mittelfranken befördern.

### **3.2 Beförderungsverpflichtung**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, allen teilnahmeberechtigten Menschen im Rahmen seiner Kapazitäten den Fahrdienst zur Verfügung zu stellen soweit die Sicherheit und Ordnung der Beförderung durch die leistungsberechtigte Person nicht gefährdet ist.

### **3.3 Beförderungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Beförderung ist grundsätzlich das Vorliegen eines gültigen Berechtigungsausweises bzw. bei Fahrten, die 100 Kilometer überschreiten oder bei Fahrten zu im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung eines gesonderten Bewilligungsschreibens des zuständigen Kostenträgers.

## **4. Leistung**

### **4.1 Zeitrahmen des Fahrdienstbetriebs**

Grundsätzlich besteht eine Beförderungsmöglichkeit nach Vorbestellung in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, auch in Spezialfahrzeugen.

Fahrtanmeldungen sind zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr) möglich.

Die Erreichbarkeit der Anbieters/des eingesetzten Fahrpersonals für angemeldete Fahrten muss während der tatsächlichen Fahrzeit gewährleistet sein.

Vereinbarte Zeiten sind – soweit möglich – einzuhalten. Bei Verzögerungen von mehr als 15 Minuten setzt der Anbieter die teilnahmeberechtigte Person - soweit möglich - in Kenntnis. Grundsätzlich sind auch kurzfristige Bestellungen möglich.

### **4.2 zum Teil zusätzlich benötigte Hilfestellungen (ohne medizinische Betreuung)**

- Begleitung vom Abholungsort (z.B. Wohnung) zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Zielort (z.B. Veranstaltungsraum) und ggf. auch Hilfe, die unmittelbar vor oder nach der Fahrt im Zusammenhang mit dieser Fahrt erforderlich ist.
- Einstiegs- und Ausstiegshilfen
- Rampen/Bühnen
- Transfer des Fahrgastes im eigenen Rollstuhl über eine Treppe (ausgenommen **z.B.** Elektro-Rollstuhl). Sicherheitsaspekte für die Leistungserbringer und Teilnahmeberechtigten sind zu berücksichtigen.
- Mitnahme des Rollstuhls, Elektro-Rollstuhls, von Gehhilfen (Rollator, Krücken, u.a.) und weiterer sonstiger Hilfsmittel im geeigneten Fahrzeug
- Mitnahme eines Blindenführhundes, Service- und Behindertenbegleithundes
- Transport von mitgeführtem Gepäck
- persönliche Übergabe des teilnahmeberechtigten Menschen an eine bestimmte Person am Zielort
- Hilfestellung beim Ausfüllen der Abrechnungsbelege

Der Punkt Rampen/Bühnen ist den Fahrzeugkategorien (s. Nr. 6.1) 2 und 3 zuzuordnen. Alle anderen Punkte sind den Kategorien 1, 2 und 3 zuzuordnen.

**4.3** Welche Vorrichtungen und Hilfsmittel nach Art und Schwere der Behinderung im Einzelnen erforderlich sind und welche Besonderheiten bei der Beförderung im jeweiligen Einzelfall zu beachten sind, hat der Anbieter in eigener Verantwortung mit der teilnahmeberechtigten Person zu klären. Bei der Bestellung der Fahrt ist die von der teilnahmeberechtigten Person benötigte Fahrzeugkategorie laut Berechtigungsausweis anzugeben.

**4.4** Leistungserbringer, die die Beförderung von mehreren Standorten aus anbieten, sind verpflichtet, die Leistung vom Standort mit der geringsten Entfernung zum Teilnahmeberechtigten zu erbringen.

**4.5** Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Beförderungen grundsätzlich auf der kürzesten verkehrsgünstigen Fahrtstrecke durchzuführen.

## **5. Eingesetztes Personal**

Das vom Anbieter eingesetzte Personal muss eine positive Einstellung zu Menschen mit Behinderungen haben und den durch die Behinderung bedingten Hilfebedarf bezogen auf die Fahrt erfassen können. Es muss die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Der Anbieter garantiert, dass das eingesetzte Personal über die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt. Ein Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs mit Auffrischung im zweijährigen Turnus bei einem durch die Berufsgenossenschaft zertifizierten Unternehmen ist vorzulegen.

Das eingesetzte Personal muss im Umgang mit mitgeführten Rollstühlen (Faltrollstühlen, Elektrorollstühlen, Scooter usw.) und anderen mitgeführten Hilfsmitteln entsprechend geschult sein.

Die Schulung des Fahrpersonals anhand einheitlicher Schulungsinhalte muss nachgewiesen werden.

Der Anbieter sichert eine angepasste Fahrweise und Geschwindigkeit und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Sichern, Anschnallen) zu.

Der Anbieter muss nach vorheriger Anmeldung bei Auftragserteilung eine eventuell benötigte zweite Person für die Beförderung des teilnahmeberechtigten Menschen bereithalten.

## **6. Fahrzeuge**

### **6.1 Fahrzeugkategorien**

Kategorie 1 PKW und Kleintransporter normaler Bauart ohne besondere behindertengerechte Ausstattung

Kategorie 2 Spezialfahrzeug - für einen Rollstuhl

Kategorie 3 Spezialfahrzeug - für größeren Elektro-Rollstuhl und mehrere Rollstühle. Voraussetzung ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 90 cm.

Leistungserbringer, die die Beförderung in Fahrzeugkategorie 2 anbieten, müssen auch die Beförderung in Fahrzeugkategorie 3 zur Verfügung stellen können.

Für beim Bezirk Mittelfranken bis 30.06.2016 registrierte Fahrzeuge der Kategorie 3 (nach der Definition der Bezirksrahmenleistungsvereinbarung in der Fassung vom 21.07.2011) wird ein Bestandsschutz gewährt. Der Bestandsschutz entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anbieter das betreffende Fahrzeug nicht mehr für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Fahrdienst einsetzt (z.B. Verkauf, Abmeldung usw.).

Der Bestandsschutz endet spätestens zum 30.06.2024.

### **6.2 Fahrzeugausstattung**

Die Fahrzeuge sowie vorhandene Rückhalte- und Sicherungs-, Hebe- und Rampensysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen sowie alle genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen nach dem Personenbeförderungsgesetz erfüllen. Durch die technische Ausstattung der Fahrzeuge muss ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie eine sichere und angenehme Fahrt des teilnahmeberechtigten Menschen gewährleistet werden.

Werden teilnahmeberechtigte Personen im Rollstuhl sitzend befördert, muss die Befestigungsmöglichkeit von Rollstühlen (auch mit sog. Kraftknotensystem) inklusive Automatik-Schulterstraggurt oder gleichwertiger Technik vorhanden sein. In den für die Beförderung eingesetzten Fahrzeugen besteht ein absolutes Rauchverbot während und außerhalb der Fahrtzeiten. Die Fahrzeuge sollten mit Klimaanlage und ggf. Zusatzheizung ausgestattet sein.

## **7. Haftung**

Der Anbieter ist verpflichtet, sich, sein Personal, die Fahrgäste und die Fahrzeuge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und dies auf Verlangen dem Bezirk Mittelfranken nachzuweisen.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Allgemeines**

Der teilnahmeberechtigte Mensch hat die Möglichkeit zwischen zwei Alternativen zu wählen:

#### **Alternative Einzelfahrten**

Der Bezirk Mittelfranken übernimmt die Kosten der Benutzung eines Fahrdienstes bis zu maximal 120 Einzelfahrten jährlich.

Ausnahmsweise können weitere Einzelfahrten bewilligt werden.

Als Einzelfahrt gilt eine Fahrtstrecke bis maximal 50 Kilometer in eine Richtung.

Ausschlaggebend sind die Nutzkilometer (mit dem teilnahmeberechtigten Menschen gefahrene Kilometer). Für eine längere Fahrtstrecke können bis zu zwei Einzelfahrten zusammengelegt werden (s. Gemeinsame Regelungen für beide Alternativen – letzter Satz). Die Einzelfahrt darf bis zu 30 Minuten unterbrochen werden.

Fahrgemeinschaften (Sammelfahrten) können gebildet werden.

#### **Alternative Kilometer-Pauschale**

Der Bezirk Mittelfranken übernimmt die Kosten der Benutzung eines Fahrdienstes kalenderjährlich bis zu maximal

1. 1.500 Kilometer bei Teilnahmeberechtigten aus einer kreisfreien Stadt
2. 2.400 Kilometer bei Teilnahmeberechtigten aus einem Landkreis.

Ausnahmsweise können weitere Kilometer bewilligt werden.

Ausschlaggebend sind die Nutzkilometer (mit dem teilnahmeberechtigten Menschen gefahrene Kilometer). Siehe auch Gemeinsame Regelungen für beide Alternativen – letzter Satz.

Kurze Fahrtunterbrechungen sind möglich.

Fahrgemeinschaften (Sammelfahrten) können gebildet werden.

#### **Gemeinsame Regelungen für beide Alternativen**

Eine aufgrund der Behinderung der teilnahmeberechtigten Person notwendige Begleitperson wird kostenlos mitbefördert, soweit sie nicht selbst berechtigt ist am Fahrdienst für behinderte Menschen teilzunehmen. Ist die mitfahrende Person selbst teilnahmeberechtigt, wird die Fahrt als Sammelfahrt abgerechnet.

Neben den Fahrten für allgemeine Belange können zusätzliche weitere Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung (z.B. des Bildungszentrums Nürnberg, von Volkshochschulen, von Diensten der Offenen Behindertenarbeit und von vergleichbaren Anbietern) in angemessenem Umfang beantragt werden.

Die gesamte einfache Fahrtstrecke darf maximal 100 km betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine längere Fahrtstrecke genehmigt werden.

**8.2** Die teilnahmeberechtigten Personen erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen Berechtigungsausweis entsprechend der gewählten Alternative Einzelfahrten oder Alternative Kilometer-Pauschale. Der Berechtigungsausweis ist vor Antritt jeder Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen.

**8.2.1** Alternative Einzelfahrt

Das Fahrpersonal je nach gefahrener Anzahl die Fahrtenfelder auf dem Berechtigungsausweis mit Datumsangabe, Fahrdienst und Namenszeichen des Fahrers oder der Fahrerin direkt im Anschluss an die Fahrt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

**8.2.2** Alternative Kilometer-Pauschale

Das Fahrpersonal vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer und Restkilometer auf dem Berechtigungsausweis mit Datumsangabe, Fahrdienst und Namenszeichen des Fahrers oder der Fahrerin direkt im Anschluss an die Fahrt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

**8.3** Für Fahrten im Zusammenhang mit für Menschen mit Behinderungen besonders geeigneten Kursangeboten zu Bildung und Begegnung wird ein gesondertes Schreiben erstellt. Das Schreiben ist vor Antritt der Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen.

8.4 Für längere Fahrten als 100 Kilometer wird ein gesondertes Schreiben erstellt. Das Schreiben ist vor Antritt der Fahrt dem Fahrpersonal des Fahrdienstes unaufgefordert vorzulegen.

**8.5** Vom eingesetzten Fahrpersonal ist ein Fahrtbeleg über die gefahrenen Nutzkilometer, bei der Alternative Einzelfahrten zusätzlich die Nummer des entwerteten Fahrtenfelds bzw. bei der Alternative Kilometer-Pauschale das Restkontingent der Kilometer-Pauschale und den Zweck der Fahrt auszufüllen.

Der Fahrtbeleg soll von der teilnahmeberechtigten Person gegengezeichnet werden.

**8.6 Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnung der Kosten erfolgt zwischen den Anbietern und dem Bezirk Mittelfranken.

## **9. Prüfung der Leistung**

Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann der Bezirk Mittelfranken in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen. Der Bezirk Mittelfranken ist berechtigt, die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie das eingesetzte Fahrpersonal unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch den Bezirk Mittelfranken Mängel festgestellt, hat der Anbieter diese unverzüglich zu beseitigen.

## **10. Datenschutz**

Die Anbieter verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## **11. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## **12. Kündigung**

Diese Bezirksrahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

## **13. Inkrafttreten**

Die Bezirksrahmenleistungsvereinbarung vom 21.04.2016 tritt zum 01.07.2016 in Kraft.